

Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt

Durchsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien: Das Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH

Klaus Bertelsmann



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 25 93 59 - 0
Fax: 030 25 93 59 - 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Berlin/März 2014

ISBN 978-3-942315-90-6 (PDF)

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten

Diese Handreichung erscheint im Rahmen des Projekts
„Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“.
Sie ist Teil einer fortlaufenden Reihe zu den Themen
Diversity-Kompetenzaufbau und menschenrechtsbasierter
Diskriminierungsschutz für Rechtsanwälte und Rechts-
anwältinnen.

Der Autor

Dr. Klaus Bertelsmann ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit Jahren mit europäischem Arbeitsrecht befasst. Er ist besonders im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) tätig und hat beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg einige Verfahren im Auftrag der EU-Kommission geführt und 15 Verfahren für Mandantinnen und Mandanten vor dem EuGH vertreten.

Das Projekt

Die Zielsetzung des Projekts „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ ist es, durch Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote einerseits zur Diversity-Kompetenz beizutragen und andererseits die Anwaltschaft für arbeitsmarktbezogene Formen von Diskriminierungen zu sensibilisieren, um dadurch auch strukturelle Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt abzubauen. Das dreijährige Projekt (2012 bis 2014) wird im Rahmen des XENOS-Programms „Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert. Im Mai 2009 wurde die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Institut eingerichtet.

Zusammenfassung

Die europäische und die innerstaatliche Rechtsetzungsebene verschränken sich immer mehr, insbesondere im Diskriminierungsschutz wurden zentrale Rechtsgrundlagen im Rahmen der EU geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind Kenntnisse zum Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) für Anwältinnen und Anwälte zunehmend wichtig.

Die Handreichung stellt das EuGH-Vorabentscheidungsverfahren vor und erläutert mit praktischen Handlungsanleitungen, was Anwältinnen und Anwälte alles beachten müssen, wenn sie eine erfolgreiche EuGH-Vorlage zur Durchsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien anstreben.

Inhalt

1. Einleitung	4	5. Das Verfahren vor dem EuGH	10
2. Zum EuGH: Nur bei Vorlage durch ein innerstaatliches Gericht	4	5.1. Der Beginn des Verfahrens	10
3. Wichtiges EU-Recht zur Anti-Diskriminierung	5	5.2. Die schriftliche Stellungnahme	11
4. Verfahren vor dem innerstaatlichen Gericht	7	5.3. Die mündliche Verhandlung	11
4.1. Auslegungsprobleme	7	5.4. Plädoyer der Generalanwaltschaft	12
4.2. Eignung des Falles und der Instanz für Vorlagen	7	5.5. Beschluss beziehungsweise Urteil des EuGH	13
4.3. Formulierung der Vorlagefragen	8	5.6. Kosten des EuGH-Verfahrens	13
4.4. Beschluss des Gerichts zur Vorlage	8	5.7. Dauer der Vorlageverfahren	14
4.5. Die Vorlageverfahren in der Statistik	9	6. Fortführung des Verfahrens beim Vorlagegericht	15
		6.1. Die Bindung an die Entscheidung des EuGH	15
		7. Zusammenfassende Bewertung: Keine Angst vorm EuGH	16
		Literatur	17

1. Einleitung

Mit der Ausweitung des Rechts der Europäischen Union (EU) in immer mehr inhaltliche Bereiche wächst dessen Bedeutung für die innerstaatliche Anwendung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie durch die Gerichte. So sind im Diskriminierungsschutz zentrale Rechtsgrundlagen im Rahmen der EU, etwa mit den Gleichbehandlungsrichtlinien, geschaffen worden. Insbesondere bei der Auslegung von EU-Richtlinien kommt dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH)¹ eine besondere Bedeutung zu – und der Anwaltschaft, den gewerkschaftlichen Rechtsvertretungen sowie den innerstaatlichen Gerichten die Verantwortung, den EuGH, wenn notwendig, in die Verfahren miteinzubeziehen.

Welche Möglichkeiten können Verfahrensbevollmächtigte nutzen, um das EU-Recht zur **Durchsetzung von Ansprüchen diskriminierter Personen unter Einbeziehung des EuGH** zu nutzen? Wie wird ein EuGH-Vorlageverfahren erfolgreich angeregt, und wie läuft es ab? Diese Fragen sollen hier beantwortet werden – bezogen auf die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und das dazu entstandene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zur Bekämpfung von rassistischen Diskriminierungen sowie Diskriminierungen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung.²

2. Zum EuGH: Nur bei Vorlage durch ein innerstaatliches Gericht

Zu betonen ist vorab ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem EuGH in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)³ in Straßburg: Zum EuGH kommt man nur aufgrund einer Vorlage eines innerstaatlichen Gerichts – zum EGMR dagegen auch nach Durchlaufen des Rechtswegs durch eine individuelle Beschwerde.

Die Vorlage zum EuGH, die durch jedes innerstaatliche Gericht der 28 EU-Mitgliedstaaten erfolgen kann, ist in Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt:

Art. 267 AEUV

- I Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung
 - a) über die Auslegung der Verträge,
 - b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.
- II Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.
- III Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung verpflichtet.

¹ „Gerichtshof“ EuGH in Abgrenzung zum „Gericht“ – Gericht 1. Instanz.

² Ausführliche Darstellung des Vorlageverfahrens siehe Bertelsmann: „Keine Angst vorm EuGH“. www.bertelsmann-gaebert.de/downloads/keine-angst-vorm-eugh.pdf (Stand: März 2014).

³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist eine Institution des Europarates, dieser besteht aus 47 Mitgliedstaaten. Rechtsgrundlage für seine Tätigkeit ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

In anderen Worten: Wenn entscheidungserhebliche Auslegungsfragen zu EU-Recht in einem innerstaatlichen Verfahren entstehen, **kann** jedes Gericht⁴ vorlegen, das letztinstanzliche Gericht **muss** vorlegen.

Grundlage der Überlegungen zum Vorabentscheidungsverfahren war folgende: Das EU-Recht soll **nicht** von einzelnen innerstaatlichen Gerichten ausgelegt werden, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich in

verschiedenen EU-Staaten und auch in verschiedenen Gerichtsbezirken eines EU-Staates unterschiedliche Auslegungen des EU-Rechts entwickeln. Die Auslegungshoheit von EU-Recht soll **ausschließlich beim EuGH** liegen. Nur er soll befugt sein, das EU-Recht auszulegen – und zwar einheitlich für sämtliche Mitgliedstaaten der EU. Das Vorlageverfahren mit dem EuGH als einzige Auslegungsinstanz „soll gewährleisten, dass das vom Vertrag geschaffene Recht wirklich gemeinsames Recht bleibt“⁵.

3. Wichtigstes EU-Recht zur Anti-Diskriminierung

In verschiedenen Rechtsakten der EU sind die Grundlagen geschaffen worden, mit denen Diskriminierung bekämpft werden soll. Die wichtigsten sind:

Rechtsakte der EU

- Anti-Rassismus-Richtlinie 2000/43/EG
- Rahmenrichtlinie Gleichbehandlung 2000/78/EG
- Richtlinie Gleichbehandlung Erwerbsleben Frauen/Männer 2006/54/EG
- Richtlinie Gleichbehandlung Männer/Frauen bei Gütern und Dienstleistungen 2004/113/EG
- Art. 19 und Art. 157 AEUV
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 i.d.F. 2007

Durch EU-Recht in Bezug genommen und anzuwenden

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950 (anwendbar über Art. 6 EUV i.d.F. von 2007)
- UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention CRPD von 2006; anwendbar durch Beitritt der EU zur CRPD Anfang 2011)

An diese Grundlagen knüpfen die Möglichkeiten an, die für Anti-Diskriminierungsverfahren genutzt werden können. Der Schwerpunkt der Vorlageverfahren ist die Auslegung von Richtlinien, zum Beispiel der Anti-Diskriminierungsrichtlinien aus dem Jahr 2000.

Die vier zentralen EU-Gleichbehandlungsrichtlinien verbieten (gesplittet nach den in ihnen geregelten verschiedenen Merkmalen) jegliche Diskriminierung: Ansatzpunkt ist in allen Richtlinien das Erwerbsleben, zum Teil zudem auch andere zivilrechtliche und sozialrechtliche Regelungsbereiche. Untersagt sind die unmittelbare Diskriminierung ebenso wie die mittelbare Diskriminierung und die Belästigung (gesondert auch die sexuelle Belästigung). Notwendige Ausnahmen werden in allen Richtlinien angesprochen, zum Beispiel bei bestimmten beruflichen Tätigkeiten oder Anforderungen.

⁴ Nicht aber zum Beispiel eine Einigungsstelle im Sinne von § 76 BetrVG.

⁵ EuGH, Urteil vom 16. Januar 1974 – 166/73 (Rheinmühlen), Slg. 33, Rn. 2.

Anwendungsbereiche und Inhalte der Gleichbehandlungsrichtlinien

- die so genannte **Anti-Rassismus-Richtlinie** (Richtlinie 2000/43/EG) untersagt rassistische Diskriminierungen sowie Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft in den Bereichen Beschäftigung und Beruf, Sozialschutz, Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum
- die so genannte **Rahmenrichtlinie Beschäftigung** (Richtlinie 2000/78/EG) umfasst den Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen der Religion/Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung im Beschäftigungs- und Berufssektor
- die so genannte **Gender-Richtlinie 1** (Richtlinie 2006/54/EG) betrifft die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen
- die so genannte **Gender-Richtlinie 2** (Richtlinie 2004/113/EG) untersagt Diskriminierungen wegen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

EU-Richtlinien regeln nicht jedes Detail, sondern sind **Rahmenvorgaben**, die von den einzelnen Mitgliedstaaten auszufüllen sind. Die Umsetzung kann in jedem EU-Staat anders aussehen, nur müssen die Zielvorgaben erfüllt sein.

Beispiel:

Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen müssen dem Diskriminierungsverbot der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien Geltung verleihen. Ein Staat kann bei Diskriminierung im Zusammenhang mit der Einstellung als Rechtsfolge einen materiellen Schadensersatz in Geld oder immaterielles Schmerzensgeld regeln beziehungsweise einen Einstellungsanspruch vorsehen, oder er kann vielleicht mit strafrechtlichen Sanktionen reagieren. Die Auswahl der geeigneten Mittel ist nicht vorgeschrieben; jeder Staat kann in eigener Verantwortung über die konkrete Umsetzung entscheiden. Nur das Ziel muss gewährleistet und einheitlich überprüfbar sein. Regelungen, die die Vorgaben der Richtlinien umgehen, sind europarechtswidrig - wie zum Beispiel in Deutschland der „Portoparagraph“ § 611a BGB von 1980⁶, die systemfremden Begrenzungen wie in § 611a BGB 1990⁷, die speziellen Vorgaben für Ausschlussfristen im AGG 2006⁸.

Um den Verpflichtungen aus den Richtlinien nachzukommen, hat Deutschland insbesondere das AGG geschaffen, das nunmehr im Lichte der EU-Richtlinien und der Rechtsprechung des EuGH auszulegen ist.

⁶ EuGH, Urteil vom 10.04.1984 - 79/83 (Harz): Entschädigungshöchstgrenze.

⁷ EuGH, Urteil vom 22. April 1997 - C-180/95 (Draehmphael): Verschuldenserfordernis und Entschädigungshöchstgrenze.

⁸ EuGH, Urteil vom 08. Juli 2010 - C-246/09 - (Bulicke): Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Einstellung und dem Beginn der 2-Monats-Frist nach Kenntnis/Fälligkeit.

4. Verfahren vor dem innerstaatlichen Gericht

Wenn sich eine Person diskriminiert fühlt, können die behauptete Diskriminierung und entsprechende Ansprüche im Regelfall bei Gericht geltend gemacht werden.

4.1. Auslegungsprobleme

Kommt das Gericht bei Anwendung des innerstaatlichen Rechts zu einem positiven oder negativen Ergebnis, wird es entsprechend entscheiden. Das Problem einer Vorlage stellt sich in den Fällen, in denen das Gericht meint, den Fall nur entscheiden zu können, wenn dafür eine Vereinbarkeit mit europäischem Recht (insbesondere den Richtlinien) herzustellen oder zu prüfen ist – insbesondere dann, wenn EU-Recht in der einen oder anderen Weise ausgelegt werden könnte.

Beispiel:

Wenn eine Nichteinstellung wegen einer Schwangerschaft (bei ansonsten bestehendem Beschäftigungsverbot) allein nach deutschem Recht zulässig war⁹, müsste das deutsche Recht in richtlinienkonformer Anwendung der Gleichbehandlungsrichtlinie von 1976 eventuell so ausgelegt werden, dass eine solche Behandlung rechtswidrig ist?¹⁰

Zur Auslegung von EU-Recht kommt ein Gericht insbesondere in den Fällen, in denen nicht eindeutig klar ist, ob das innerstaatliche Recht dem EU-Recht entspricht. Schwerpunkt sind hier die Konstellationen, in denen fraglich ist, ob ein innerstaatliches Recht die Vorgaben von EU-Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt hat oder nicht: Reicht die Umsetzung in das innerstaatliche Recht wirklich, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen?

Eine Vorlage durch ein innerstaatliches Gericht ist nicht notwendig, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Auslegung des EU-Rechts möglich ist (acte-clair-Theorie). Für die fragliche Gemeinschaftsnorm kommt eine Auslegung nicht in Frage, weil die Vorschrift nicht auslegungsbedürftig ist¹¹, also für einen „vernünftigen“ Zweifel keinerlei Raum bleibt. Davon darf das Gericht aber nur ausgehen, wenn es überzeugt ist, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften selbst die gleiche Gewissheit besteht. In diesem Fall darf das Gericht von einer Vorlage absehen und die Frage in eigener Verantwortung lösen¹².

4.2. Eignung des Falles und der Instanz für Vorlagen

Wie können nun Anwältinnen und Anwälte abschätzen, ob sie das EU-Recht nutzen können und sollen? Eine erste Antwort ist relativ schlicht: Man muss die Inhalte der Richtlinien und des weiteren EU-Rechts kennen. Man muss Problembewusstsein haben – wobei man hierzu einiges aus den Überlegungen und auch Entscheidungen anderer Staaten (z.B. USA) ableiten kann; auch sollte man aufmerksam aktuelle Problemstellungen in anderen EU-Staaten verfolgen. Zudem sollte stets auch an mögliche mittelbare Diskriminierungen gedacht werden. Vor allem: Man sollte Phantasie haben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen sich in einem Verfahren stets fragen, ob durch EU-Recht der Problembereich berührt ist, und ob in dem Fall eine Auslegungsfrage von EU-Recht gegeben ist.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen zudem überlegen, in welcher Instanz der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit ein Vorlageverfahren beantragt werden soll.

⁹ BAG vom 1.7.1993 – 2 AZR 25/93, NZA 1993, 933 ff.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 03. Februar 2000– C-207/98 (Mahlburg), genau entgegen einer früheren Entscheidung des BAG vom 16.8.1988 – 3 AZR 183/87, AP Nr. 1 zu § 8 MuSchG 1968 <Offenbarungspflicht der Schwangerschaft bei Bewerbung um eine Arbeit im Nachtdienst>.

¹¹ EuGH, Urteil vom 6.12.1982 – Rs. C-283/81 (CILFIT), Slg. 3415 Rn. 13 ff.

¹² Zum Beispiel BVerfG vom 25.2.2010 – 1 BvR 230/09 in Bezug auf eine Entscheidung des BAG zum Betriebsübergang, Zitat Rn. 20. Weitere Ausführungen in BVerfG vom 22.09.2011 – 2 BvR 947/11, vom 4.10.2011 – 1 BvL 3/08, und vom 21.11.2011 – 2 BvR 516/09 und 535/09, Rn. 23 ff. Dazu auch Wendel, EuZW 2012, 213 ff.

Hier spielt sicherlich eine Rolle, ob zu erwarten ist, dass schon aus anderen Gründen eine positive Entscheidung der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit erzielt werden kann – oder auch, dass man eher frühzeitig eine Vorlage haben möchte, statt darauf zu hoffen, dass das Bundesarbeitsgericht (BAG) richtig entscheiden wird. Die Erwartungen zum Ausgang des innerstaatlichen Verfahrens beeinflussen also stets die Entscheidung, bei welcher Instanz eine Vorlage beantragt wird.

Eine gewisse Rolle können auch Kostenüberlegungen spielen. So muss in Deutschland in der 1. Instanz beim Arbeitsgericht jede Partei ihre Kosten tragen (und dann auch die eigenen Kosten für einen Anwalt oder eine Anwältin für das EuGH-Verfahren); ab der 2. Instanz trägt die verlierende Partei alle Kosten (auch die der anwaltlichen Vertretung des Gegners beim EuGH-Verfahren).¹³

4.3. Formulierung der Vorlagefragen

Bezüglich der Formulierung von Vorlagefragen beim innerstaatlichen Gericht ist es für die Verfahrensbevollmächtigten dringend empfehlenswert, dem Gericht formulierte Vorlagefragen **selbst** vorzuschlagen. Die Gerichte haben im Regelfall mit Europarecht und dem EuGH wenig zu tun, müssten sich also eingehend mit der Problematik des EuGH-Verfahrens beschäftigen, wenn nur generell die Vorlage beim EuGH angeregt wird. Gerichte sind aus naheliegenden Gründen viel eher bereit, Vorlagefragen dem EuGH vorzulegen, wenn ihnen „mundgerecht“ entsprechende Formulierungsvorschläge gemeinsam mit den Anregungen gegeben werden.

4.4. Beschluss des Gerichts zur Vorlage¹⁴

Letztlich ist die Formulierung der Vorlagefragen durch ein innerstaatliches Gericht in der Praxis **kein Problem**: Der EuGH hat verschiedentlich auch seltsamen Vorlagefragen teils durch gewagte Interpretationen einen Sinn abgewonnen. Die meisten Gerichte haben allerdings in den Vorlagen zu Diskriminierungsproblematiken gut ausgearbeitete Vorlagefragen gestellt.

In Deutschland verläuft das Vorlageverfahren im Regelfall so, dass das Verfahren vor dem innerstaatlichen Gericht durch Beschluss (z.B. nach § 148 ZPO) ausgesetzt wird und dem EuGH Fragen zur Auslegung des EU-Rechts gestellt beziehungsweise vorgelegt werden.

Nur bei entsprechender Vorlage durch das innerstaatliche Gericht kann also der EuGH mit der Rechtssache befasst werden. Es sind bestimmte Anforderungen durch das vorlegende Gericht zu beachten. Nach Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (VfO) muss das Vorabentscheidungsersuchen mindestens folgende Inhalte haben:

Mindestinhalte eines Vorabentscheidungsersuchens eines Gerichts

- die gestellten Vorlagefragen
- kurze Darstellung des Sachverhalts und des Streitgegenstands
- Wortlaut der gegebenenfalls anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften und gegebenenfalls Darstellung der anzuwendenden Rechtsprechung
- Darstellung der Gründe, weshalb Zweifel bestehen an der Auslegung beziehungsweise an der Übereinstimmung bestimmter Vorschriften des nationalen Rechts mit dem EU-Recht

In Deutschland ist der Vorlagebeschluss eines Gerichts nach der überwiegenden Meinung nicht anfechtbar¹⁵ – Art. 267 AEUV spricht ja gerade davon, dass **jedes** Gericht vorlegen kann.

Der weitere Verfahrensgang für das Gericht ist einfach: Der Beschluss nebst Begründung geht durch das vorlegende Gericht zur Post, die korrekte Adressierung lautet: „Gerichtshof der Europäischen Union – Kanzlei – L-2925 Luxemburg“. Also: kein Dienstweg, keine Einschaltung des Außenministeriums. Nicht zwingend, aber dringend empfehlenswert ist die Beifügung einer Kopie der Prozessakten des vorlegenden Gerichts.

¹³ Zu den Kosten für das EuGH-Verfahren siehe unten Ziff. 5.6.

¹⁴ Dringend zu beachten: „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsverfahren“ von 2012, ABl. C 338 vom 6.11.2012; Texte der Veröffentlichungen in der jeweils aktuellen Fassung bei: www.curia.europa.eu (Gerichtshof, Verfahren).

¹⁵ Siehe zum Beispiel LAG Hamburg vom 16.3.1983 – 5 Ta 34/82, BB 1983, 1859; Germelmann u.a./Prütting, ArbGG, 8. Aufl. 2013, § 45 Rn. 63; Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 252 Rn. 1b.

4.5. Die Vorlageverfahren in der Statistik

Vorabentscheidungsverfahren machen inzwischen weit mehr als die Hälfte aller vom EuGH zu entscheidenden Rechtssachen aus. Im Jahre 2012 sind 404 neue Vorabentscheidungsersuche beim EuGH eingegangen.¹⁶

Zur Herkunft der Vorlageverfahren: In den Jahren 1952 bis 2011 gab es insgesamt 7428 neu eingegangene Vorlageverfahren¹⁷. Die vorlagefreudigsten Staaten in diesem Zeitraum waren Deutschland mit 1885 Verfahren, Italien mit 1100, Frankreich mit 847, die Niederlande mit 789 Vorlagen und Belgien mit 685.¹⁸

Die deutschen Vorlageverfahren in diesem Zeitraum verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Gerichte und vor allem Gerichtsinstanzen: Bundesgerichtshof 148, Bundesarbeitsgericht 23, Bundesverwaltungsgericht 105, Bundesfinanzhof 279, Bundessozialgericht 74, andere Gerichte 1255.

Besonders zahlreich sind damit die Vorlagen von **nicht** letztinstanzlichen Gerichten: Dies ist Ausdruck der Bereitschaft dieser Gerichte, europäische Aspekte in die eigene Entscheidung miteinzubeziehen. Im Bereich der Sozialpolitik (besonders Arbeitsrecht, Sozialrecht, Freizügigkeit) kommen die meisten Vorlagen von unteren Instanzen. Diese betreffen insbesondere die Themenbereiche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben allgemein, Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten als mittelbare Diskriminierung von Frauen sowie Sanktionen bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts; seit 2006 sind Probleme zu Diskriminierungen nach dem AGG ein Schwerpunkt.

¹⁶ EuGH, Jahresbericht 2012, S. 116 (www.curia.europa.eu).

¹⁷ EuGH, Jahresbericht 2011, S. 122.

¹⁸ EuGH, Jahresbericht 2011, S. 122.

5. Das Verfahren vor dem EuGH¹⁹

Das grundsätzliche Verfahren vor dem EuGH beruht auf verschiedenen Grundlagen, die durch EU-Recht geschaffen worden sind:

Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des EuGH

- Art. 251 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung des Vertrages von Lissabon 2007²⁰
- Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Satzung) vom 30.3.2010²¹ in der konsolidierten Fassung vom 11.8.2012²²
- Verfahrensordnung (VfO) des Gerichtshofs vom 29.9.2012²³

Der EuGH besteht nach der Erweiterung der EU aus nunmehr 28 Richterinnen und Richtern, jeweils einer Person pro Mitgliedstaat (Art. 19 EUV). Diese werden von den Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt (Art. 253 AEUV; alle drei Jahre erfolgt eine Neubesetzung von 14 Richterinnen und Richtern – Art. 9 Satzung).

Der EuGH entscheidet in Kammern (Art. 16 Satzung), die normalerweise mit drei oder fünf Richterinnen und Richtern besetzt sind. Die Große Kammer besteht aus 15 Richterinnen und Richtern; das Plenum entscheidet bei außergewöhnlicher Bedeutung der Rechtssache, wenn dies der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts oder der Generalanwältin so beschließt. Der EuGH hat keine Spezialisierung der Spruchkörper nach bestimmten Sachgebieten.

5.1. Der Beginn des Verfahrens

Das Verfahren beim EuGH ist seit dem **1.11.2012** durch eine neue, stark veränderte Verfahrensordnung (VfO) geregelt.²⁴ Damit sollen Rechtssachen trotz ansteigender Zahl der Neueingänge in angemessener Frist erledigt werden können.²⁵ Neben inhaltlichen Veränderungen wurde die VfO zudem übersichtlicher gegliedert.

Beim EuGH erfolgt nach Eingang der Vorlagefragen und der Begründung des innerstaatlichen Gerichts die Vergabe des Aktenzeichens (in Vorlageverfahren für den EuGH zum Beispiel Rs. C-105/13)²⁶. Im Amtsblatt der EU wird die Einleitung des Verfahrens nebst Abdruck der Vorlagefragen mitgeteilt. Dann folgt (nach vorhergehender Übersetzung, gegebenenfalls auch zusammengefasst nach Art. 98 VfO) eine Zustellung an die Beteiligten (Art. 98 VfO).

Die Beteiligten bei Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV sind originär die Parteien des Ausgangsrechtsstreites²⁷, also des innerstaatlichen Verfahrens. Zudem können sich auch die EU-Kommission und sämtliche EU-Mitgliedstaaten in dem Verfahren äußern. Auch der Rat und weitere Institutionen können sich beteiligen (Art. 23 Satzung).

Mit der Zustellung haben die Beteiligten eine Frist von zwei Monaten (zuzüglich Postlaufzeit von zehn Tagen), um ihre schriftliche Stellungnahme einzureichen (Art. 23 Satzung). Die Nichteinhaltung dieser Frist führt dazu, dass Stellungnahmen nach diesem Zeitpunkt vom EuGH nicht zur Kenntnis genommen werden. Die Frist kann **nicht** verlängert werden (Art. 23 Satzung).

¹⁹ Kurzer Überblick bei EuGH (2010): Der Gerichtshof – Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren, Luxemburg.

²⁰ ABl. C 115 vom 9.5.2008.

²¹ ABl. C 83/210 vom 30.3.2010.

²² In der Fassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 74/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.8.2012 – ABl. L 228 vom 23.8.2012.

²³ ABl. L 265 v. 29.9.2012 in der Fassung vom 18.6.2013.

²⁴ In der Fassung vom 18.6.2013 (ABl. Nr. L 173 S. 65).

²⁵ Siehe Pressemitteilung des EuGH Nr. 122/12 vom 3.10.2012.

²⁶ C für Court (für den Gerichtshof). Das Gericht erster Instanz vergibt die Aktenzeichen T für Tribunal (zum Beispiel Rs. T 35/13).

²⁷ Für Verfahrensbevollmächtigte dringend zu empfehlen: „Praktische Hinweise für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof“, ABl. L 31/1 v. 31.1.2014; auch www.eur-lex.europa.eu (einfache Suche nach Fundstelle im ABl.).

5.2. Die schriftliche Stellungnahme

Alle Beteiligten sind berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Die Regierung des Gerichts, aus dem die Vorlage kommt, nimmt im Regelfall schriftlich Stellung, die anderen Mitgliedstaaten normalerweise nur dann, wenn sie eigene Interessen (parallele Rechtslage im eigenen Staat) oder für sie wesentliche Probleme berührt sehen.

Wichtig: Schriftsätze müssen von den befugten Beteiligten handschriftlich unterzeichnet sein; sie können zwar per Fax eingelegt werden, müssen aber spätestens zehn Tage danach im **Original** beim EuGH eingegangen sein, ansonsten gelten sie als nicht eingegangen (Art. 57 VII VfO). Das gilt auch für rein formelle Anträge wie den Antrag auf mündliche Verhandlung (Art. 76 f. VfO). Die Schriftsätze sind im Vorabentscheidungsverfahren mit fünf von der Partei beglaubigten Kopien einzureichen (Art. 57 II VfO).

Außerdem wichtig für Verfahrensbevollmächtigte: Die Schriftsätze sollen keine Plädoyers sein, sondern dem Gerichtshof bei der Beurteilung des fraglichen Gemeinschaftsrechts Hilfe leisten. Ungewöhnlich, aber anscheinend aus Erfahrungen resultierend: Nach § 58 VfO kann der EuGH durch Beschluss die maximale Länge von Schriftsätzen festlegen.

Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten

- Darstellung des nach Auffassung des Beteiligten relevanten Sachverhaltes
- Darstellung der nationalen Rechtsnormen und gegebenenfalls der einschlägigen nationalen Rechtsprechung
- Rechtsausführungen, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf vorhandene Rechtsprechung des EuGH
- Vorschlag für die Antworten, die nach Auffassung des Beteiligten vom EuGH gegeben werden sollten
- gegebenenfalls Übersicht über beigefügte Anlagen

Die Ausführungen sollten selbstverständlich sehr gründlich erfolgen, gegebenenfalls sollten auch die entsprechenden Materialien beigefügt werden. Dabei werden im Normalfall nur die Schriftsätze selbst übersetzt, die beigefügten Anlagen dagegen **nur** auf Verlangen eines der Mitglieder des Gerichtshofes. Es sollte also darauf geachtet werden, alle wesentlichen Texte der Anlagen und Materialien in den eigentlichen Schriftsatz einzuarbeiten.

Nach der Zuleitung der jeweiligen Stellungnahmen an den EuGH leitet dieser sie an die Beteiligten weiter. Es gibt **nicht** die Möglichkeit des schriftlichen Eingehens auf die Schriftsätze der anderen. Stellungnahmen zu Schriftsätzen können nur mündlich in der Verhandlung abgegeben werden.

Der EuGH gibt dann den Beteiligten den Abschluss des schriftlichen Verfahrens bekannt. In den drei nachfolgenden Wochen kann von den Beteiligten **Antrag auf mündliche Verhandlung** gestellt werden, der begründet werden muss (Art. 76 VfO). Der Gerichtshof kann entscheiden, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, wenn er sich zur Entscheidung ausreichend informiert erachtet (Art. 76 II VfO).

Hält man eine mündliche Verhandlung für sinnvoll und notwendig, muss man dies begründen – zum Beispiel, indem man darauf hinweist, dass in den Schriftsätzen mancher Beteiligter unrichtige Darstellungen vorkommen, denen nur in der mündlichen Verhandlung entgegnet werden kann. In diesen Fällen wird der Gerichtshof nicht von der mündlichen Verhandlung absehen (Art. 76 III VfO).

In manchen (seltenen) Fällen werden vom EuGH Nachfragen an die Beteiligten gestellt, die schriftlich beantwortet oder auf die in einer mündlichen Verhandlung eingegangen werden soll (Art. 16 VfO). In Sonderfällen fordert der EuGH die Mitgliedstaaten auf, über die eigene rechtliche Situation oder Praxis Auskunft zu geben; dies kann er auch gegenüber sonstigen Institutionen und Stellen tun (Art. 24 Satzung).

Angemerkt sei auch die Möglichkeit, dass der Gerichtshof das nationale Gericht um Klarstellungen bitten kann (Art. 101 I VfO).

5.3. Die mündliche Verhandlung

Die Befugnis zur **Vertretung** beim EuGH ist so geregelt, wie es der Vertretungsmöglichkeit beim Vorlagegericht entspricht (Art. 97 III VfO). Bei Vorlagen der ersten Instanz der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit zum Beispiel könnten sich die Beteiligten also auch selbst vertreten; bei Vorlagen durch ein Landesarbeitsgericht oder das BAG müssen sie sich vertreten lassen, etwa durch einen Rechtssekretär oder eine Rechtssekretärin der Gewerkschaft oder einen Anwalt beziehungsweise eine Anwältin.

Das Wichtigste zur mündlichen Verhandlung beim EuGH²⁸

- Vor Verhandlungsbeginn erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer eine kurze Vorstellung aller Beteiligten im Besprechungszimmer des EuGH
- Die Verfahrenssprache ist die Sprache des nationalen Gerichts (Art. 37 III VfO). Es wird zumindest in die Sprachen der direkt Beteiligten übersetzt
- Eine gute Simultanübersetzung wird dadurch erleichtert, dass nicht zu schnell gesprochen wird. Dringend zu empfehlen: Das vorbereitete Plädoyer oder die Stichworte dazu sollten dem Dolmetscherdienst möglichst vorab übersandt oder zumindest vor Beginn der Verhandlung übergeben werden
- Klare und nicht zu sehr auf nationale Begrifflichkeiten abstellende Ausführungen erleichtern die Verständlichkeit bei der Übersetzung
- Fragen von Richterinnen und Richtern und der Generalanwaltschaft erfolgen nicht nur nach den jeweiligen Vorträgen, sondern auch zwischendurch. Die Fragen geben teilweise Hinweise auf stärker zu betonende Problemstellungen

Bei der mündlichen Verhandlung können die jeweiligen Beteiligten auftreten und plädieren, sie müssen es jedoch nicht. Dies sollte aber selbstverständlich sein – allein schon, um auf Fragen oder auf falsche mündliche Darstellungen von Beteiligten eingehen zu können.

Die übliche Reihenfolge der Plädoyers:

1. Klägerische Partei des Ausgangsverfahrens
2. Beklagter oder Beklagte des Ausgangsverfahrens
3. Vertretung des EU-Staates, aus dem die Vorlage kommt
4. die weiteren EU-Staaten
5. die EU-Kommission

Die mündlichen Ausführungen dauern in der Regel für jede Partei maximal 20 Minuten und für die übrigen Verfahrensbeteiligten 15 Minuten. Hält jemand eine längere Redezeit für erforderlich, kann bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung ein entsprechender Antrag mit Begründung eingereicht werden. Nach den jeweiligen Plädoyers erfolgen zumeist noch Fragen des Gerichtshofes und des Generalanwalts oder der Generalanwältin, anschließend besteht die Möglichkeit zu kurzen Äußerungen durch jeden der Beteiligten.

Die Kleiderordnung ist für jeden Verfahrensbevollmächtigten des nationalen Gerichts – deshalb ist das Erscheinungsbild bei Verhandlungen recht bunt.

5.4. Plädoyer der Generalanwältin beziehungsweise des Generalanwalts

Zur Position der Generalanwaltschaft: Beim EuGH sind neben den 28 Richterinnen und Richtern mindestens acht Generalanwältinnen und Generalanwälte tätig. Diese haben die Aufgabe, in Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu den im Vorabentscheidungsverfahren aufgeworfenen Problemen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen und dem Gerichtshof einen mit Gründen versehenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. In den meisten Fällen liegen die Überlegungen und Vorschläge der Generalanwältin beziehungsweise des Generalanwalts und das spätere Urteil des EuGH sehr nahe beieinander – manchmal stehen sich beide aber auch diametral gegenüber.

Die Zahl der Stellungnahmen der Generalanwältin beziehungsweise des Generalanwalts ist rückläufig. Die Kammern des EuGH haben öfter von der Möglichkeit des Art. 20 Satzung Gebrauch gemacht, nach Anhörung der Generalanwältin beziehungsweise des Generalanwalts von Schlussanträgen abzusehen; 2011 geschah dies in 46 Prozent aller Verfahren.²⁹ Plädoyers der Generalanwältin oder des Generalanwalts werden nach der neuen Verfahrensordnung weiter zurückgehen. Zudem finden mündliche Verhandlungen seltener statt, und ohne mündliche Verhandlung wiederum entfällt das Plädoyer der Generalanwältin beziehungsweise des Generalanwalts generell.

²⁸ Hinweise des Gerichtshofs für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung finden sich auch unter: www.curia.europa.eu (Gerichtshof, Verfahren).

²⁹ EuGH Jahresbericht 2011, S. 11.

Nach einer mündlichen Verhandlung vor dem EuGH wird der Termin festgelegt, zu dem der Generalanwalt oder die Generalanwältin das Plädoyer mit den erarbeiteten Schlussanträgen (schriftlich) vorlegen soll (Art. 82 VfO). Je nach Fallkonstellation sind dies einige Wochen bis einige Monate nach der mündlichen Verhandlung. Die Schlussanträge werden nach Vorlage auf der Website des Gerichtshofes im Volltext veröffentlicht: www.curia.europa.eu.

5.5. Beschluss bzw. Urteil des EuGH

Beschluss: Das Verfahren vor dem EuGH in Vorabentscheidungsverfahren endet durch **Beschluss** mit Begründung, wenn die vorgelegten Fragen ohne weiteres nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu beantworten sind (Art. 99 VfO). Durch Beschluss wird auch entschieden, wenn keiner der Beteiligten eine mündliche Verhandlung beantragt und auch das Gericht davon absieht (Art. 76 VfO). Gleiches gilt, wenn über eine offensichtlich bereits entschiedene Frage erneut entschieden werden soll, oder die Beantwortung der Vorlagefrage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt (Art. 99 VfO). Beschlüsse werden nicht verkündet, sondern zugestellt (Art. 90 VfO).

Urteil: Nach Durchführung eines Verfahrens mit mündlicher Verhandlung (und gegebenenfalls dem Plädoyer der Generalanwaltschaft) wird die Entscheidung des EuGH in Form eines **Urteils** verkündet. In manchen Fällen liegen nur einige Wochen zwischen mündlicher Verhandlung und Urteilsverkündung, in manchen Fällen jedoch auch mehr als ein Jahr.

Bei der Verkündung liegt der Urteilstext in schriftlicher Fassung vor und steht am selben Tag auch im Internet im Volltext bereit: www.curia.europa.eu.

Im Urteil beziehungsweise im Beschluss heißt es nicht: „Im Rechtsstreit zwischen X und Y wird wie folgt entschieden ...“, sondern: „Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof auf die Frage, die ihm das innerstaatliche Gericht vorgelegt hat, für Recht erkannt: ...“ Auch an dieser Formulierung wird deutlich, dass nicht der innerstaatliche **Fall** entschieden wird, sondern ausschließlich die **Fragen zur Auslegung** des EU-Rechts beantwortet werden.

Urteile sind in öffentlicher Sitzung zu verkünden (Art. 88 VfO). Das Urteil des EuGH wird den Beteiligten und dem Vorlagegericht zugestellt.

Für deutsche Verhältnisse ungewohnt ist die Kürze der EuGH-Urteile und die Tatsache, dass der EuGH auf jegliche Literatur und Rechtsprechungsnachweise (außer der Rechtsprechung des EuGH selbst) verzichtet. Dies erklärt sich durch die Nähe des EuGH-Verfahrens zum französischen Rechtskreis. Die Gründe für die Entscheidung des EuGH ergeben sich aus der Gesamtschau mit dem Plädoyer des Generalanwalts oder der Generalanwältin. Denn das Plädoyer stellt ausführlich und intensiv die jeweilige Problematik – unter Zitierung von Literatur und Rechtsprechung – in tatsächlicher und vor allem rechtlicher Hinsicht dar und gibt eine Empfehlung, wie die Vorlagefragen beantwortet werden sollten.

Ebenfalls ungewöhnlich für die deutsche Situation – und für manche Beteiligten auch wenig erfreulich –, aber höchst praktisch für die Diskussion über Rechtssachen, ist die Nennung der Namen der Beteiligten in den Urteilen des EuGH und deren Zitierung.³⁰ Die Namensnennung wurde durch die neue Verfahrensordnung etwas eingeschränkt. So wahrt bei Gewährung von Anonymität durch das vorlegende Gericht auch der EuGH die Anonymität (Art. 95 I VfO); auch können auf begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsverfahrens die Namen der Parteien beim EuGH anonymisiert werden (Art. 95 II VfO). Normalerweise verbleibt es allerdings bei der Zitierung der Namen.

5.6. Kosten des EuGH-Verfahrens

Kosten für das Verfahren vor dem EuGH selbst entstehen nicht: Das dortige Gerichtsverfahren ist kostenfrei. Kein Beteiligter hat irgendwelche Kosten zu tragen, auch nicht die Kosten für die Vertretung anderer EU-Mitgliedstaaten.

Das Verfahren ist ein Zwischenverfahren des vorlegenden Gerichts,³¹ die Entscheidung über die Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens ist Sache des vorlegenden Gerichts (Art. 102 VfO). Gerichtskosten für das **innerstaatliche** Verfahren werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch die Kostentragungspflicht für zum Beispiel

³⁰ Hier gab es in der Vergangenheit für Beteiligte Probleme: So ist eine AGG-Klägerin in Deutschland mit ihrem Namen über Jahre bei google zu finden – nicht unbedingt eine Verbesserung für ihre Ausgangssituation als Bewerberin bei anderen Firmen.

³¹ Deshalb ist dieses auch zuständig für die gegebenenfalls notwendige Gewährung von Prozesskostenhilfe für die anwaltliche Vertretung beim EuGH.

anwaltliche Vertretung richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Folglich teilen die Kosten für das Zwischenverfahren vor dem EuGH das Schicksal der Kosten im jeweiligen nationalen Recht.

Kosten am Beispiel der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland:

In Deutschland ist die Besonderheit gegeben, dass nach § 12a I ArbGG in der ersten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit alle Beteiligten die eigenen Kosten für die anwaltliche Vertretung selbst zu tragen haben, also auch die Kosten des Zwischenverfahrens beim EuGH³².

Beim LAG und dem BAG wiederum trägt die unterliegende Partei sämtliche Kosten: diejenigen der eigenen anwaltlichen Vertretung und auch die des Gegners beim EuGH-Zwischenverfahren.

Hinsichtlich der **Rechtsschutzversicherung** in Deutschland ist zu beachten, dass die Kosten eines Rechtsstreits mit Vorlage an den EuGH nicht übernommen werden³³. Dies ist ein Problem, auf das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte klagende Parteien stets hinweisen müssen.

5.7. Dauer der Vorlageverfahren

Die Verfahrensdauer für Vorabentscheidungsverfahren ist seit dem Jahr 2003 stetig kürzer geworden. Vom Eingang des Vorlageverfahrens bis zum Urteil des EuGH vergingen im Jahr 2003 im Schnitt 25,5 Monate, für die in 2012 beendeten Vorlageverfahren betrug die Dauer 15,7 Monate.³⁴ Durch die Neuregelung der Verfahrensordnung des EuGH ab November 2012 ist zu erwarten, dass die Verfahrensdauer weiter sinkt.

³² Siehe Bertelsmann, NZA 1993, 781; Schwab/Weth, ArbGG, 3. Aufl. 2011, S. 1573; Gerold/Schmidt, RVG, 21. Aufl. 2013, § 38 Rn. 6; ArbG Hamburg v. 15.10.2012 – 21 Ca 235/08.

³³ Siehe § 4 Abs. 1 Buchst. o) ARB 75; § 3 III Buchst. a) und b) ARB 2008 („Allgemeine Risikoauschlüsse“; ARB 2012 Nr. 3.2.13.

³⁴ EuGH, Jahresbericht 2012, S. 12.

6. Fortführung des Verfahrens beim Vorlagegericht

Nach dem Beschluss oder dem Urteil des EuGH wird die Entscheidung an das innerstaatliche Gericht übermittelt und das Verfahren vom innerstaatlichen Vorlagegericht fortgeführt.

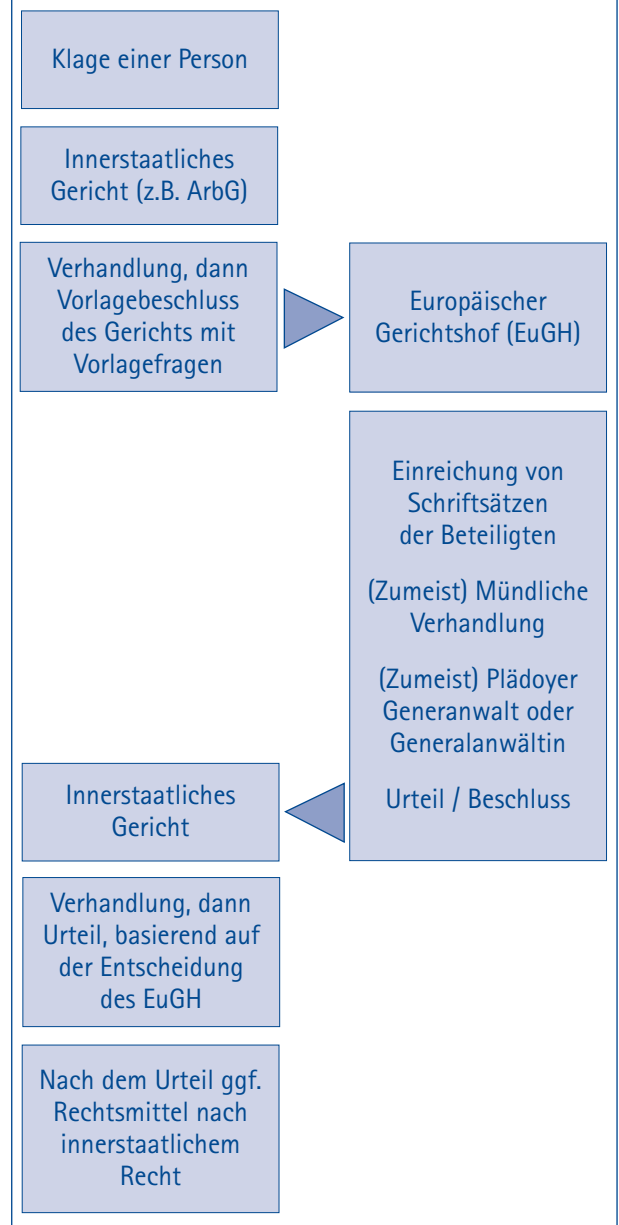
6.1. Die Bindung an die Entscheidung des EuGH

Wenn es beim Fortgang des Verfahrens vor dem innerstaatlichen Gericht – wie in den allermeisten Fällen – auf die Beantwortung der Vorlagefragen bei der Entscheidung ankommt, ist die Beantwortung durch den EuGH für das Vorlagegericht und sämtliche diesen Rechtsstreit später entscheidenden Instanzen bindend.³⁵

Für andere Gerichte in EU-Staaten ist zu unterscheiden: Für nicht letztinstanzliche Gerichte, die an sich nicht vorlagepflichtig sind, kann eine solche rechtlich zwingende Bindung nicht angenommen werden – allerdings würde eine die EuGH-Entscheidung nicht berücksichtigende Entscheidung des innerstaatlichen Gerichts anschließend aufgehoben werden. Für letztinstanzliche Gerichte aber besteht die Bindungswirkung, ansonsten muss das Gericht dem EuGH erneut Vorlagefragen vorlegen, um von der Auslegung des EuGH gegebenenfalls abweichen zu können.

Im Ergebnis ist allerdings festzustellen, dass Urteile und Beschlüsse des EuGH zur Auslegung auch stets **faktische** Bindungswirkung haben aufgrund ihrer Leitfunktion für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Sie haben tatsächliche rechtsbildende Kraft. Die Entscheidungen des EuGH wirken sich nicht nur auf die Rechtsprechung der Gerichte des Staates aus, aus dem das Vorlageverfahren stammt, sondern sie gelten für alle Gerichte aller EU-Staaten bei der Auslegung des EU-Rechts. Dies erklärt die Relevanz, die EU-Staaten Vorlageverfahren aus anderen Staaten beimessen, was auch daran deutlich wird, dass sie sich häufig zu diesen Vorlageverfahren äußern.

Ablauf eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV



³⁵ In ganz besonderen Fällen wäre nur eine erneute Vorlage durch dasselbe Gericht denkbar, wenn es seine Fragen für nicht geklärt erachtet (Art. 104 VfO).

7. Zusammenfassende Bewertung: Keine Angst vorm EuGH

Der EuGH hat in der Vergangenheit massiv und positiv auf das Recht der Mitgliedstaaten eingewirkt. Gerade in dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts sowie der Freizügigkeit ist zu konstatieren, dass in Deutschland die Rechtslage ohne den EuGH nicht so weit wäre wie sie heute ist. Dies gilt insbesondere für das Anti-Diskriminierungsrecht. Beispielhaft sei für Deutschland die Problematik der Gleichbehandlung von Frauen und Männern erwähnt. Auch bei den sonstigen nun vom AGG abgedeckten Themen hat der EuGH vielfach positiv gewirkt – ob dies bei der Rechtsprechung zum Verbot der Altersdiskriminierung auch so gewertet werden kann, wird sicher unterschiedlich gesehen.

Verfahrensbevollmächtigte, die Verfahren gegen Diskriminierungen führen, müssen stets die Möglichkeiten des EU-Rechts mit bedenken, wenn sie ihren Mandanten oder ihre Mandantin gut vertreten wollen. Das EU-Recht gibt in etlichen Fällen Ansatzpunkte, um gegen innerstaatliche bestehende Strukturen zum Beispiel mit Hilfe der Richtlinien zur Anti-Diskriminierung und der Grundrechtecharta vorzugehen.

Politische Kritik an der Rechtsprechung des EuGH wird immer wieder laut – zumeist von den Regierungen derjenigen Mitgliedstaaten, die durch Urteile des EuGH gerade gerügt worden sind. Es werden immer wieder Versuche aus dem politischen Raum gestartet, die Möglichkeiten gerade für Vorlageverfahren einzuschränken, um „unbotmäßige“ Gerichte, insbesondere Unterinstanzen, an Vorlagen zu hindern. Es ist zu hoffen, dass solche Versuche scheitern. Insbesondere die Unterinstanzen geben durch ihre Vorlagen dem EuGH die Möglichkeit, die Auslegung des EU-Rechts schnell klarzustellen. Gerade ihnen gegenüber „kommt der Einladungscharakter des Vorabentscheidungsverfahrens, sein dialoghaftes und kooperatives Wesen, besonders zur Geltung“.³⁶

Der EuGH ist nicht exzessiv in der Auslegung des EU-Rechts, wie manche Kritik behauptet. Vielmehr resultiert die vermeintliche Unbequemlichkeit des EuGH gegenüber einzelstaatlichen Rechtsordnungen vor allem daraus, dass auf nationale Rechtsnormen keine Rücksicht genommen werden kann und darf, wenn es um die Auslegung der einheitlichen gemeinschaftlichen EU-Rechtsgrundlagen geht. Die gewisse Striktheit des EuGH muss sein, wenn dieser entsprechend seiner Aufgabe dem EU-Recht zur Anwendung verhelfen soll.

³⁶ Skouris, EuGRZ 2008, S. 348.

Literatur

Zu Anti-Diskriminierung im EU-Recht und AGG

Wegen der Vielzahl von Veröffentlichungen können hier nur einige aktuelle genannt werden. Einen Überblick dazu gibt es bei www.juris.de.

Bauer, Jobst-Hubertus / von Medem, Andreas (2012): Altersgrenzen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Was geht, was geht nicht? In: NZA, Heft 17, S. 645 – 652.

Bertelsmann, Klaus (2010): Zwangsweise Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit 65? In: Geschlechtergerechtigkeit – Festschrift für Heide Pfarr, S. 170 ff.

Franke, Bernhard / Steinel, Vivien (2012): Diskriminierungsschutz in den Mitgliedstaaten der EU. In: ZESAR, S. 157 – 163.

Frenz, Walter (2008): Handbuch Europarecht, Bd. 4: Europäische Grundrechte. Berlin: Springer.

Joussen, Jacob (2011): Die Entscheidung Rosenblatt des EuGH – Ein Überblick zur europäischen Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung durch Altersgrenzen. In: ZESAR, S. 201 – 208.

Linneweber, Axel (2012): Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Arbeitsrecht 2011/2012. In: ZESAR, S. 461 – 467.

Nussberger, Angelika (2012): Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf das deutsche Arbeitsrecht. In: RdA, S. 270 – 277.

Thüsing, Gregor (2011): Europäisches Arbeitsrecht. 2. Aufl. München: Beck.

Willemsen, Heinz Josef (2012): Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Arbeits- und Sozialrecht. In: RdA, S. 291 – 303.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der EU-Kommission kostenfrei erhältlich und sehr zu empfehlen: das fast 700-seitige „Sammelwerk über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung in der Europäischen Union“, 3. Aufl. 2009 mit Kurzdarstellung sämtlicher EuGH-Entscheidungen zu der Thematik.

Zum Verfahren bei Vorabentscheidungen

Dringend zu beachten sind die vom EuGH herausgegebenen ausführlichen „Hinweise für die Prozessvertreter der Verfahrensbeteiligten für das schriftliche und mündliche Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union“ sowie die „Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte“ (www.curia.europa.eu).

EuGH (2012): Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (Amtsblatt der Europäischen Union 2012/C 338/01)

EuGH (2013): Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof (Amtsblatt der Europäischen Union 214/L 31/01)

Neben den Abschnitten über das EuGH-Verfahren in den (hier nicht aufgeführten) Kommentaren und Standardwerken zu EUV und AEUV sind insbesondere folgende Arbeiten zu nennen:

Bussewitz, Silke (2011): Das Vorlageverfahren zum EuGH. In: Festschrift für Gerhard Etzel, S. 119 ff.

CCBE (2012): Praktische Hinweise des CCBE für Rechtsanwälte vor dem EuGH in Vorabentscheidungsverfahren (abrufbar unter: www.anwaltverein.de/downloads/praxis/Leitfaden.pdf).

Di Fabio, Udo (2012): Nationales Arbeitsrecht im Spannungsfeld von Grundgesetz und Grundrechtecharta. In: RdA, S. 262 – 266.

Frenz, Walter (2010): Handbuch Europarecht, Bd. 5, Wirkungen und Rechtsschutz. Berlin: Springer.

Kokott, Juliane (2007): Der Anwalt vor dem Europäischen Gerichtshof. Praktische Fragen zur Beratung und Prozessvertretung im Vorabentscheidungsverfahren. In: AnwBl, S. 309 – 313.

Rennert, Klaus (2008): Effektivität des Rechtsschutzes und Vorabentscheidungsverfahren – Die Perspektive der nationalen Gerichtsbarkeit. In: EuGRZ, S. 385 – 390.

Rechtsprechungshinweise zu Menschenrechten und Anti-Diskriminierung

Als Materialien liegen vor insbesondere die regelmäßig aktualisierten Zusammenfassungen der Rechtsprechung des EuGH und anderer Gerichte zum Anti-Diskriminierungsrecht, herausgegeben von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (www.antidiskriminierungsstelle.de).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (letzte Veröffentlichung Januar 2014): Zusammenfassung ausgewählter EuGH-Entscheidungen zum Antidiskriminierungsrecht ab dem Jahr 2000.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (letzte Veröffentlichung Januar 2014): Rechtsprechungsübersicht zum Antidiskriminierungsrecht.

Hier zusätzlich einige neuere Entscheidungen des EuGH:

EuGH v. 1.3.2012 – Rs. C-393/10 (O'Brien)
Zugang zum Altersversorgungssystem auch für teilzeitbeschäftigte Richter

EuGH v. 7.6.2012 – Rs. C-132/11 (Tyrolian Airways)
Entgelthöhe nach Konzernzugehörigkeit als Altersdiskriminierung?

EuGH v. 5.7. 2012 – Rs. C-141/11 (Hörnfeldt)
Altersdiskriminierung bei Altersgrenze 67

EuGH v. 6.11.2012 – Rs. C-286/12 (EU-Kommission gegen Ungarn)
Altersdiskriminierung bei Richtern in Ungarn durch Versetzung in den Ruhestand (Vertragsverletzungsverfahren)

EuGH v. 6.12.2012 – Rs. C-124/11 (Dittrich), **C-125/11** (Klinke), **C-143/11** (Müller)
Ausschluss eingetragener Lebenspartner von Beihilfen für Beamte

EuGH v. 6.12.2012 – Rs. C-152/11 (Odar)
Ausschluss rentennaher Jahrgänge von Abfindungen aus dem Sozialplan (Schwerbehinderung)

EuGH v. 3.1.2013 – Rs. C-394/11 (Belov)
Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft (Roma) durch unterschiedliche Anbringung von Stromzählern

EuGH v. 11.4.2013 – Rs. C- 335/11 und C-337/11 (Ring und Skouboe Werge)
Krankheiten mit körperlichen Einschränkungen und Behinderung

EuGH v. 11.4.2013 – Rs. C-401/11 (Soukupová)
Vorruhestandsbeihilfen für ältere Landwirte und Gleichbehandlung Frauen/Männer

EuGH v. 16.4.2013 – Rs. C-202/11 (Las)
Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft durch Verlangen staatlicher Organe, Bewerbungen in flämischer Sprache abzugeben (Drohung mit Nichtigkeit der Einstellung)

EuGH v. 25.4.2013 – Rs. C-81/12 (Asociatia ACCEPT)
Verfolgbarkeit von Beleidigungen Homosexueller durch Verantwortliche eines Fußballclubs (Beruf)

EuGH v. 20.6.2013 – Rs. C-7/12 (Nadezda Riezniece) und **Rs. C-512/11** (Montull)
Elternurlaub und Gleichbehandlung Männer/Frauen

EuGH v. 7.11.2013 – Rs. C-199/12, C-200/12, C-201/12 (X, Y, Z ./ Minister voor Immigratie en Asiel)
Anerkennung homosexueller Asylbewerber als soziale Gruppe

EuGH v. 12.12.2013 – Rs. C-267/12 (Hay)
Vergünstigungen wie bei Eheschließung auch bei „Lebenspartnerschaft“ („pacte civil de solidarité“ – Frankreich)

Info-Curia – Die gesamte Rechtsprechung des EuGH ist im Volltext (mehrsprachig) abrufbar unter: www.curia.europa.eu

Zum Weiterlesen

Auf der Website des Projekts „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ finden Sie unter anderem die Publikationen aus der Reihe **Handreichungen zu den Themen Diversity-Kompetenzaufbau und menschenrechtsbasierter Diskriminierungsschutz** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt.html>

Das **Online-Handbuch „Aktiv gegen Diskriminierung“** des Deutschen Instituts für Menschenrechte bietet umfangreiche Informationen zum Diskriminierungsschutz und zu den Verbandsrechten. Unter anderem werden die nationalen und internationalen Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände in Gerichts- und Beschwerdeverfahren vorgestellt, insbesondere auch das EuGH-Vorabentscheidungsverfahren:

<http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/nationale-rechtsdurchsetzung/rechte-und-beteiligungsmoeglichkeiten/vorabentscheidungsverfahren-zum-eugh.html>

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA)

Die EU-Grundrechte-Agentur (FRA) ist für die Überwachung des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union zuständig. Sie erhebt Daten und erstellt Studien und Handbücher; außerdem findet sich auf der Website eine Rechtsprechungsdatenbank mit einer Sammlung wichtiger Entscheidungen zu Diskriminierungsfällen aus allen EU-Mitgliedsstaaten sowie Grundsatzentscheidungen des EuGH:

<http://fra.europa.eu/de>

<http://infoportal.fra.europa.eu/InfoPortal/caselaw-FrontEndAccess.do?homePage=yes>

Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht

Das Handbuch der FRA und des Europarates behandelt umfassend den Kontext und die Hintergründe des europäischen Antidiskriminierungsrechts, Formen der Diskriminierung, den Geltungsbereich des Rechts, Diskriminierungsgründe und Rechtsschutzmöglichkeiten unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Rechtsprechung, insbesondere des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): www.fra.europa.eu/en/publication/2011/handbook-european-non-discrimination-law

Datenbank der Europäischen Union

Das Portal bietet umfassenden Zugang zum Europäischen Recht mit unter anderem der Online-Version des Amtsblatts der Europäischen Union, Dokumentenreihen der Europäischen Kommission, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie gesammelten Rechtsakten der Organe der EU: www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (European Institute for Gender Equality, EIGE)

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) berät die europäischen Institutionen und Mitgliedstaaten bei der Berücksichtigung des Gleichstellungsgrundsatzes und informiert die Zivilgesellschaft: www.eige.europa.eu

European Network of Legal Experts in the Non-discrimination Field

Das europäische Netzwerk unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Nichtdiskriminierung stellt Informationen zum Thema Antidiskriminierung bereit. Auf der Website finden Sie aktuelle Publikationen zu den neuen Entwicklungen im Bereich Diskriminierungsschutz allgemein sowie länderspezifische Entwicklungen und aktuelle Entscheidungen des EuGH und EGMR: www.non-discrimination.net

Stand aller Internetquellen: März 2014

Deutsches Institut für Menschenrechte
Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 25 93 59 - 0
Fax: 030 25 93 59 - 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de
www.aktiv-gegen-diskriminierung.de